

Landschaft

Ist ein Landschaftsbild erstmal durch eine WEA beeinträchtigt, kann dies in der Regel nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. In diesem Fall ist nach dem Windenergie-Erlass Geld als Ersatz zu leisten.

Wird ein Vorhaben genehmigt, leisten die Betreiber der Windenergieanlagen für ihre Eingriffe in das Landschaftsbild Ersatzzahlungen an den Bayerischen Naturschutzfond. Die Zahlungen müssen dann für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Über den genauen Einsatz entscheidet das zuständige Landratsamt bzw. die untere Naturschutzbehörde.

Die Höhe der Ersatzzahlung wird in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes nach Wertstufen und der Gesamthöhe der Anlage errechnet und festgesetzt. Für die Bemessungshöhe der Ersatzzahlung ist ebenfalls im Windenergie-Erlass eine Berechnungsmatrix vorgegeben. Derartige Ersatzzahlungen bewegen sich meist im fünf- bis sechsstelligen Euro-Bereich pro Windenergieanlage. Über die Verwendung dieses Geldes entscheidet der [Bayerische Naturschutzfond](#).

Quellen:

Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Windenergie-Erlass – BayWEE)

www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/genuehmigung